

Bildungsreglement



Bildungsreglement

Der Grosse Gemeinderat von Steffisburg, gestützt auf

- die kantonale Volksschulgesetzgebung,
 - Artikel 50 Absatz 1 der Gemeindeordnung vom 3. März 2002,
- beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Art. 1 Dieses Reglement regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung über die Volksschule die Aufgaben der Gemeinde Steffisburg sowie die Organisation und Finanzierung im Bereich Bildung.
Angebote	Art. 2 Der Bereich Bildung der Gemeinde Steffisburg umfasst <ul style="list-style-type: none">a die Kindergärten,b die Schulen der Primarstufe und Sekundarstufe I,c die Tagesschule,d weitere Angebote.
Ziele und Grundsätze	Art. 3 ¹ Die Gemeinde Steffisburg <ul style="list-style-type: none">a bietet den Schülerinnen und Schülern ein qualitativ hochwertiges Lernfeld, das sie fördert und fordert und die Entwicklung ihrer Fähigkeiten wirksam unterstützt,b fördert und entwickelt nachhaltig die Integration der Schülerinnen und Schüler in die Gesellschaft,c bietet Schülerinnen und Schülern unabhängig von Geschlecht, persönlichen Voraussetzungen, sozialer Herkunft, Sprache, Religion und Nationalität gleiche schulische Chancen. ² Die zuständigen Organe setzen sich im Rahmen der kantonalen und kommunalen Vorgaben und Möglichkeiten für die Gestaltung und Entwicklung eines Bildungswesens ein, das sich an den Bedürfnissen der Bevölkerung der Gemeinde Steffisburg orientiert.
Interkommunale Zusammenarbeit	Art. 4 ¹ Die Gemeinde kann Schülerinnen und Schüler aus anderen Gemeinden unterrichten. ² Sie kann Schülerinnen und Schülern dort, wo ein eigenes Angebot in Steffisburg fehlt, den Besuch der Schule in einer anderen Gemeinde ermöglichen. ³ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Vertrag mit der betreffenden Gemeinde.

2. Schulangebote

2.1. Kindergarten und Primarstufe

Kindergarten	Art. 5¹ ¹ Die Volksschule dauert in der Regel elf Jahre. ² Die Kindergärten sind Teil der Volksschule. Der Besuch des Kindergartens ist obligatorisch und umfasst die Schuljahre eins und zwei (1. und 2. Kindergartenjahr) der Volksschule.
--------------	--

¹ Fassung vom 27.03.2014

Primarstufe **Art. 6²**
Die Primarstufe umfasst die Schuljahre drei bis acht (1.–6. Klasse) der Volksschule.

2.2. Sekundarstufe I

Sekundarstufe I **Art. 7**
¹ Die Sekundarstufe I umfasst die Schuljahre neun bis elf (7.–9. Klasse) der Volksschule.³

² Der Unterricht auf der Sekundarstufe I erfolgt in drei Leistungsniveaus:

- a Realniveau
- b Sekundarniveau
- c Spezielles Sekundarniveau

Es werden getrennte und/oder leistungsgemischte Klassen geführt.

Der Gemeinderat entscheidet anlässlich der jährlichen Genehmigung der Klassenorganisation über die Anzahl leistungstrennter und leistungsgemischter Klassen.⁴

³ Die Durchlässigkeit zwischen den Real- und Sekundarklassen ist in allen drei Schuljahren gewährleistet. Die speziellen Sekundarklassen sind von der Durchlässigkeit ausgenommen.⁵

⁴ In den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik werden die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrer Leistung im betreffenden Fach auf dem Real- oder Sekundarschulniveau unterrichtet.⁶

⁵ Schülerinnen und Schüler aller Klassen können in den fakultativen Fächern in gemeinsamen Klassen unterrichtet werden.

⁶ ...⁷

2.3. Tagesschule

Grundsätze **Art. 8**
¹ Die Gemeinde führt die Tagesschule nach den Vorgaben der kantonalen Gesetzgebung.

² Sie kann die Angebote der Tagesschule beschränken, wenn die Nachfrage das über den kantonalen Lastenausgleich finanzierte Angebot übersteigt.

³ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten. Er kann die Führung der Tagesschule ganz oder teilweise an Dritte übertragen.

Personal **Art. 9**
¹ Die Gemeinde stellt die Tagesschulleitung und die Betreuungspersonen nach den personalrechtlichen Vorschriften der Gemeinde an.

² Wird die Tagesschule durch beauftragte Dritte angeboten, so regelt diese Institution sämtliche personalrechtlichen Bestimmungen selber.

Gebühren **Art. 10**
¹ Die Gemeinde oder die von ihr beauftragten Dritten erheben für Tagesschulangebote Gebühren nach Massgabe der kantonalen Vorgaben.

² Sie erhebt kostendeckende Gebühren bei

- a freiwilligen Angeboten und
- b für Mahlzeiten.

² Fassung vom 27.03.2014

³ Fassung vom 27.03.2014

⁴ Fassung vom 26.08.2016

⁵ Fassung vom 26.08.2016

⁶ Fassung vom 26.08.2016

⁷ Aufgehoben am 26.08.2016

- ³ Die Eltern und Erziehungsberechtigten sind verpflichtet,
- a der Tagesschulleitung die für die Bemessung der Gebühren erforderlichen Angaben und Unterlagen betreffend familiäre Verhältnisse, Einkommen und Vermögen zur Verfügung zu stellen und
 - b Änderungen spätestens einen Monat nach deren Eintritt zu melden.

2.4. Weitere Angebote

Schulärztlicher und schulzahnärztlicher Dienst	<p>Art. 11 Die Gemeinde gewährleistet den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst nach den Vorgaben des Kantons.</p>
Musikschule	<p>Art. 12 Die Führung einer Musikschule im Sinne der kantonalen Gesetzgebung über Musikschulen wird dem Verein Musikschule Region Thun übertragen.</p>
Schulsozialarbeit	<p>Art. 13 Die Gemeinde kann Schulsozialarbeit anbieten. Wird diese angeboten, entspricht sie bezüglich des Umfangs dem vom Kanton mitfinanzierten Angebot.⁸</p>
Gesundheitsförderung und Prävention	<p>Art. 14 Die Gemeinde unterstützt Bestrebungen zur Gesundheitsförderung und Prävention an den Schulen.</p>
Besondere Formen des Unterrichts	<p>Art. 15 Die Gemeinde unterstützt besondere Formen des Unterrichts wie Schulverlegungen, Projektwochen, Exkursionen und andere besondere Veranstaltungen.</p>
Schulsport	<p>Art. 16 ¹ Die Gemeinde bietet freiwilligen Schulsport für Kinder und Jugendliche an. ² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in der Verordnung über den freiwilligen Schulsport.</p>
Mediatheken	<p>Art. 17 ¹ Die Gemeinde führt Mediatheken für die Schulen. ² Die Mediatheken für die Schulen können mit den öffentlichen Mediatheken zusammengelegt werden.</p>
Weitere Bildungsangebote	<p>Art. 18 Die Gemeinde kann weitere Bildungsangebote führen oder unterstützen.</p>

3. Organisation

Schulanlagen	<p>Art. 19 ¹ Der Gemeinderat legt die Standorte der Schulanlagen fest. ² Jede Schulanlage ist einer Standortleitung unterstellt. Die Schulkommission regelt die Einzelheiten.⁹</p>
Schulorgane	<p>Art. 20 ¹ Schulorgane im Sinn dieses Reglements sind¹⁰</p> <ol style="list-style-type: none"> a der Gemeinderat, b die Schulkommission, c die Abteilungsleitung Bildung, d die Schulleitung, e die Standortleitungen,

⁸ Fassung vom 27.03.2014

⁹ Fassung vom 27.03.2014

¹⁰ Fassung vom 27.03.2014

- f die Leitung Integration und Besondere Massnahmen
- g die Schulleitungskonferenz.

² Die Schulorgane arbeiten im Sinn der Ziele und Grundsätze nach Artikel 3 mit den andern Schulorganen und der Lehrerschaft zusammen.

³ Die Zuständigkeiten richten sich nach diesem Reglement und den gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen.

⁴ Vorbehalten bleibt die Bewilligung der für die Umsetzung von Entscheiden der Schulorgane erforderlichen Ausgaben, namentlich mit Auswirkungen auf die Bildungsfinanzierung gemäss Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich und für Infrastrukturen, die den notwendigen finanziellen Beschluss gemäss Zuständigkeiten in der Gemeindeordnung erfordern.

Schulkommission

Art. 21

¹ Die Schulkommission nimmt im Rahmen des übergeordneten Rechts, dieses Reglements und der Ausführungsbestimmungen dazu Aufsichtsaufgaben wahr und entscheidet über strategische Fragen im Bereich der Volksschule. Vorbehalten bleibt Artikel 20 Absatz 4.

² Soweit das übergeordnete Recht oder dieses Reglement nichts anders bestimmt, gelten für die Schulkommission und ihre Mitglieder im Übrigen die allgemeinen Vorschriften der Gemeindeordnung und des Reglements über die ständigen Kommissionen des Grossen Gemeinderates vom 20. Juni 2008.

4. Mitwirkung der Eltern und der Schülerschaft

Zusammenarbeit mit den Eltern

Art. 22

¹ Die Schulen arbeiten im Sinn der kantonalen Vorgaben und der folgenden Bestimmungen mit den Eltern der Schülerinnen und Schüler oder andern Erziehungsberechtigten zusammen.

² Der Elternrat stellt die organisatorische Gesamtheit aller Eltern dar. Er fördert als Bindeglied die Kommunikation unter den Eltern sowie die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrerschaft und Schulbehörden.

³ Die Elternmitwirkung richtet sich nach dem Reglement über die Elternmitwirkung in den Kindergärten und Schulen vom 11. März 2005.

Schülerinnen und Schüler

Art. 23

Die Schülerinnen und Schüler werden in die Gestaltung des Schullebens einbezogen.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen

Art. 24

Der Gemeinderat erlässt mittels Verordnung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Änderung von Erlassen

Art. 25

Das vorliegende Reglement hat ebenfalls die Revision folgender Erlasse zur Folge:

- a Reglement über die ständigen Kommissionen des Grossen Gemeinderates vom 20. Juni 2008;
- b Reglement über die Elternmitwirkung an den Kindergärten und Schulen vom 11. März 2005.

Schulsozialarbeit¹¹ **Art. 26**
1 ... 12
2 ... 13

Inkrafttreten **Art. 27**
¹ Dieses Reglement tritt am 1. Februar 2011 in Kraft.
² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle widersprechenden Erlasse aufgehoben, namentlich das Reglement über die Organisation des Kindergartens und der Volksschule vom 20. Juni 2003.

Dieses Reglement wurde vom Grossen Gemeinderat am 15. Oktober 2010 genehmigt.

Grosser Gemeinderat Steffisburg
Präsident Gemeindegeschreiber
sig. Heinz Gerber sig. Rolf Zeller

Zeugnis

Der unterzeichnende Gemeindegeschreiber von Steffisburg bescheinigt hiermit:

1. Das Bildungsreglement wurde durch den Grossen Gemeinderat am 15. Oktober 2010 genehmigt.
2. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 21. Oktober 2010 veröffentlicht unter Hinweis auf die Referendums- und Beschwerdemöglichkeit innert 30 Tagen sowie das Inkrafttreten auf den 1. Februar 2011.
3. Gegen den Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde erhoben. Das Referendum wurde nicht ergriffen. Der Beschluss ist somit rechtskräftig.

Steffisburg, 4. Januar 2011

Gemeindegeschreiber
sig. Rolf Zeller

1. Teilrevision

Mit Beschluss Nummer 2014-29 vom 27. März 2014 hat der Grosse Gemeinderat die Änderungen in den Artikeln 5, 6, 7, 13, 19, 20 und 26 genehmigt.

Steffisburg, 27. März 2014

Grosser Gemeinderat Steffisburg
Präsidentin
sig. Ursula Saurer

Gemeindegeschreiber
sig. Rolf Zeller

¹¹ Fassung vom 27.03.2014

¹² Aufgehoben am 27.03.2014

¹³ Aufgehoben und eingefügt in Art. 13 am 27.03.2014

Bescheinigung

Der Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 3. April 2014 veröffentlicht unter Hinweis auf die Referendums- und Beschwerdemöglichkeit innert 30 Tagen sowie das Inkrafttreten. Gegen den Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde weder das Referendum ergriffen noch Beschwerde erhoben; er ist somit rechtskräftig. Die Änderungen treten am 1. August 2014 in Kraft.

Steffisburg, 6. Mai 2014

Gemeindeschreiber
sig. Rolf Zeller

2. Teilrevision

Mit Beschluss Nummer 2016-61 vom 26. August 2016 hat der Grosse Gemeinderat die Änderungen in Artikel 7 genehmigt.

Steffisburg, 26. August 2016

Grosser Gemeinderat Steffisburg
Präsident
sig. Daniel Schmutz

Gemeindeschreiber
sig. Rolf Zeller

Bescheinigung

Der Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 1. September 2016 veröffentlicht unter Hinweis auf die Referendums- und Beschwerdemöglichkeit innert 30 Tagen sowie das Inkrafttreten. Gegen den Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde weder das Referendum ergriffen noch Beschwerde erhoben; er ist somit rechtskräftig. Die Änderungen treten am 1. August 2017 in Kraft.

Steffisburg, 20. Oktober 2016

Gemeindeschreiber
sig. Rolf Zeller